

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "Reihenhäuser - Am Zollstangen" der Stadt Dömitz

Der Landkreis Ludwigslust hat nach § 6 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (Bauausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.98 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr.2130-4) zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde auf die Landkreise i.V. m. § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung AnzVO) vom 05.02.98 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr.2130-4-1 den Bebauungsplan Nr. 9 "Reihenhäuser - Am Zollstangen" mit dem Bescheid vom 16.02.2000, AZ:NR.: 024/01/00 A nach § 246 (1a) BauGB mit einem Hinweis zur Kenntnis genommen.

Der Planbereich wird begrenzt: im Norden: durch das Flurstück 211 (Gartenanlage Am Zollstangen)
im Osten: Straße Am Zollstangen
im Süden: durch Flurstück 214(Wohnanlage Am Zollstangen Elbdeich)
im Westen: durch das Flurstück 174 (Elbdeichkante)

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 07.10.1999.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Reihenhäuser - Am Zollstangen" der Stadt Dömitz tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist in Kraft.

Hinweis der Genehmigungsbehörde:

Auf dem Auslegungsexemplar ist die Frist der Auslegung entsprechend der Bekanntmachung der Auslegung nachzutragen.

Der Hinweis wurden durch die Stadt Dömitz erfüllt und beachtet.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz in 19303 Dömitz, Goethestraße 21 (Zimmer 24) in eingesehen werden.

Die Dienststunden sind wie folgt: montags, mittwochs, donnerstags v. 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags v. 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 07.03.2000 - Siegel -
ausgehängt am: 08.03.2000 - Siegel -
abzunehmen am: 24.03.2000 - Siegel -
abgenommen am 23.04.2000 - Siegel -



Vollrecht
Bürgermeister
Vollrecht
Bürgermeister
Vollrecht
Bürgermeister
Vollrecht
Bürgermeister